

Landesweite Ausgangsbeschränkung im Freistaat Sachsen

Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung werden von der Sächsischen Polizei kontrolliert und verfolgt.

Ab dem 23. März gilt für den gesamten Freistaat eine Ausgangsbeschränkung **bis zum Ablauf des 5. April 2020, 24 Uhr.**

Danach ist das **Verlassen von Wohnung oder Haus ohne einen triftigen Grund untersagt.** Der Weg zur Arbeit und zum Einkaufen ist weiterhin erlaubt. Auch Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie **der Besuch des eigenen Kleingartens sind weiterhin möglich.**

Bitte beachten Sie:

Menschenansammlungen sind unter Strafe gestellt. Sie können mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren geahndet werden.

Weitere triftige Gründe für das Verlassen des eigenen Zuhauses sind:

- die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
- die Ausübung beruflicher Tätigkeiten (dies umfasst auch den Hin- und Rückweg zur jeweiligen Arbeitsstätte);
- der Hin- und Rückweg zur Kindernotbetreuung gemäß der Allgemeinverfügung des Sächsischen Gesundheitsministeriums bezüglich der Kindertagesstätten und Schulen vom 18. März 2020 sowie zu Tagespflegeeinrichtungen entsprechend der Allgemeinverfügung des Sächsischen Gesundheitsministeriums vom 20. März 2020;
- das Abholen der Kinder vom anderen Elternteil, um das Sorgerecht im privaten Bereich ausüben zu können;
- die Versorgung und Pflege von Personen, die häusliche Pflege benötigen
- Einkäufe;
- Arztbesuche sowie medizinische Behandlungen als auch zwingend notwendige fachliche Beratungen sowie Blut- und Plasmaspenden;
- Teilnahme an Sitzungen;
- erforderliche Termine (Behördengänge, Anwälte, Gerichtsverhandlungen, Vorstellungsgespräche) und Prüfungen;
- Hilfe für andere;
- individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft;
- Umzüge (nur mit Personen des eigenen Hausstandes);
- das Versorgen von Tieren genauso wie »Gassigänge«

Geöffnet bleiben zudem:

Versorgungswege für die Gegenstände des täglichen Bedarfs, Abhol- und Lieferdienste, Einzelhandel für Lebensmittel, Großhandel, Getränkemarkte, Tierbedarfsmärkte, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken, Sparkassen sowie Geldautomaten, Poststellen, Tankstellen, Kfz- und Fahrradwerkstätten, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf sowie die Abgabe von Briefwahlunterlagen

Aktuelle Allgemeinverfügung - gültig bis zum 5. April 2020, 24 Uhr

Hinweis: Städte und Gemeinden können eigene Regelungen erlassen. Bitte informieren Sie sich hierzu auf der jeweiligen Website!